

Gegenüberstellung der Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

1. Januar 2008

1. Oktober 2008

C. Fahrzeugversicherung

§ 12. Umfang der Versicherung

- (1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile
- I. in der Teilversicherung
- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Hunden, oder Katzen sowie mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- e) durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden durch Marderbiss gelten bis zu einer Entschädigungsobergrenze von
 - Euro 1.500, je Schadenereignis als mitversichert.
- II. in der Vollversicherung darüber hinaus
- f) durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Marderbiss-, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Als Betriebsschäden gelten auch gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen;
- g) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss und Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Bei Bruchschäden an der Verglasung werden ebenfalls die dadurch verursachten, nachweislich entstandenen Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes erstattet.
- (3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

C. Fahrzeugversicherung

§ 12. Umfang der Versicherung

- (1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile
- I. in der Teilversicherung
- a) durch Brand oder Explosion;
- durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch einen Zusammenstoß des sich in Fahrt befindliche Fahrzeugs mit Tieren. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
- e) durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Unmittelbare Folgeschäden durch Marderbiss gelten bis zu einer Entschädigungsobergrenze von Euro 2.500,– je Schadenereignis als mitversichert;
- f) für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern werden die Kosten bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von Euro 1.500,- je Schadensereignis nur dann übernommen, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden.
- II. in der Vollversicherung darüber hinaus
- g) durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Marderbiss-, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Als Betriebsschäden gelten auch gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen;
- h) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Schäden der Verkabelung durch



Kurzschluss und Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Bei Bruchschäden an der Verglasung werden ebenfalls die dadurch verursachten, nachweislich entstandenen Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes erstattet. Ist infolge eines Glasbruches die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Unweltplakette nicht mehr verwendbar, übernimmt der Versicherer die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz.

3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

) Ohne Beitragszuschlag mitversichert bis zu einem Neuwert von insgesamt Euro 2.500,—, sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile den nach Satz 1 versicherten Neuwert, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Wird der Mehrwert nicht versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des nach Satz 1 versicherten Neuwert. Wird der Mehrwert nicht in voller Höhe versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwerts (nach Satz 1 versicherten Neuwert zuzüglich versicherten Mehrwerts) zu dem gesamten Neuwert.

CB-Funk-Gerät (nur Einzelgerät, Kombigerät siehe unter Radio) Fernseher mit Antenne Funkanlage mit Antenne Lautsprecher (auch mehrere) Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)

3) Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Beschriftung (Reklame)

) Ohne Beitragszuschlag mitversichert bis zu einem Neuwert von insgesamt Euro 6000,-, sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile den nach Satz 1 versicherten Neuwert, so ist der entsprechende gegen Beitragszuschlag versicherbar. Wird der Mehrwert nicht versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des nach Satz 1 versicherten Neuwertes zu dem gesamten Neuwert. Wird der Mehrwert nicht in voller Höhe versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwertes (nach Satz 1 versicherten Neuwert zuzüglich versicherten Mehrwerts) zu dem gesamten Neuwert.

Beschriftung (Reklame)

CB-Funk-Gerät (nur Einzelgerät, Kombigerät siehe unter Radio) Fernseher mit Antenne Funkanlage mit Antenne Lautsprecher (auch mehrere) Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)